

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2020/101

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 10.09.2020

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Gronde / 604-610

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	21.09.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	29.09.2020	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	06.10.2020	öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 - Sondergebiet Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Mühlenstraße - hier: Behandlung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 – Sondergebiet Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Mühlenstraße – mit Begründung vorgetragenen Anregungen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung behandelt
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 – Sondergebiet Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Mühlenstraße – wird als Satzung mit Begründung beschlossen.

Sachverhalt:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 – Sondergebiet Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Mühlenstraße – hat in der Zeit vom 17.06.2020 bis zum 17.07.2020 im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegen. Ziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des dort bereits ansässigen Drogeriefachmarktes um die baulich direkt angrenzenden Flächen des ehemaligen Elektronikfachmarktes.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Rundschreiben der Gemeinde vom 12.06.2020 und zusätzlich per Mail über die öffentliche Auslegung informiert.

Die Öffentlichkeit, also die Bürgerinnen und Bürger, wurde durch Aushang der Planungen im Rathaus im genannten Zeitraum und durch Einstellung der Entwurfsunterlagen auf der homepage der Gemeinde beteiligt. **Von privater Seite sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Die von öffentlicher Seite eingegangenen Stellungnahmen liegen dieser Beschlussvorlage mit Abwägungsvorschlägen bei. Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen worden sind, so dass die das Verfahren abschließenden Beschlüsse gefasst werden können.

Zu der Stellungnahme der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer ist auszuführen, dass es hierzu bereits ein Abstimmungsgespräch mit der IHK und dem Verfasser der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse, Herrn Pötzsch, gegeben hat. Danach wird das Kongruenzgebot grundzentral und mittelzentral eingehalten. Zu unterscheiden bei der Zentralität sind die periodischen und aperiodischen Sortimente. Bei den periodischen Sortimenten (z. B. Lebensmittel, Reformwaren, Körperpflege- und Reinigungsmittel) ist das Gemeindegebiet als Kongruenzraum maßgebend. Bei den aperiodischen Sortimenten hingegen (z. B. Schreibwaren, Spielwaren Wäsche und Bekleidung) ist der mittelzentrale Kongruenzraum maßgebend. Hier sind neben dem Gemeindegebiet auch die Gemeinden Edewecht und Wiefelstede hinzuzuziehen. Die Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse wurde in dieser Hinsicht konkretisiert. Sie liegt dieser Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem als Anlage an. Von der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Edewecht und Wiefelstede wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Externe Anlagen:

Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Aktualisierte Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse